



A m t s b l a t t

für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“

30. Jahrgang

2. Juli 2026

Nr. 3

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat in ihrer Sitzung am 01.07.2026 die folgende

2. Änderungssatzung

zur Satzung für die Entwässerung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen auf dem Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GES) vom 02.09.2009

beschlossen:

1. § 8 GES (Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grubenentwässerungsanlagen) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Die Grubenentwässerungsanlagen sind auf dem Grundstück unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Entleerung durch Entsorgungsfahrzeuge vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist. Der Anschlussnehmer hat von der Grundstücksentwässerungsanlage (ausgenommen Kleinkläranlagen) bis zur Grundstücksgrenze eine dem Stand der Technik entsprechende Saugleitung mit Anschlussstutzen herzustellen, die mindestens folgende Anforderungen erfüllen muss:
 - das Absaugende des Anschlussstutzens befindet sich an der dem öffentlichen Straßenland zugewandten Grenze des privaten Grundstücksbereichs,
 - Saugleitung DN 100 im Erdreich oder oberirdisch,
 - ungehinderte Zugänglichkeit und Benutzung des Anschlussstutzens; Öffnung des Deckels durch eine Person allein möglich
- (2) Bei bereits bebauten Grundstücken, die über eine abflusslose Sammelgrube ohne Saugleitung nach Abs. 1 verfügen, muss eine solche Saugleitung mit Anschlussstutzen durch den Anschlussnehmer bis zum 31.12.2027 auf seine Kosten nach den Anforderungen dieser Satzung hergestellt werden.
- (3) Die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage muss frei zugänglich sein und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein.

Die Abdeckung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können.

- (4) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 können in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Anschlussnehmers Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Herstellung der Saugleitung unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar und die

Grundstücksentwässerungsanlage über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar ist. Es können Zusatzgebühren entstehen, welche gemäß § 5 der Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung (GGES) zu entrichten sind.

Wenn der Zustand der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage den Anforderungen nach Absatz 1 bis 3 nicht entspricht, hat der Anschlussnehmer Mängel nach Aufforderung durch den Zweckverband zu beseitigen und die Anlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die für die Mängelbeseitigung entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.

2. Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Entwässerung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen auf dem Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Grubenentwässerungssatzung - GES) vom 02.09.2009 tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Nuthetal, 02.07.2026

Ute Hustig
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 1. Juli 2026 mit DS Nr. 34/2026 beschlossenen

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Entwässerung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen auf dem Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Grubenentwässerungssatzung -GES) vom 02.09.2009.

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Nuthetal, 02.07.2026

Ute Hustig
Verbandsvorsteherin

Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“, Die Verbandsvorsteherin
Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal

Telefon 033203 345-538, E-Mail: verbandsdienste@mwa-gmbh.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann kostenlos beim WAZV „Mittelgraben“ bezogen werden.

Redaktion: Annett Finsterbusch, Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH